

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
3192

Datum
16.01.2017

RUNDSCHREIBEN 004/2017

Arbeitsrecht	Zahlungsverkehr	
Betrifft: Unterentlohnung infolge Zahlungsschwierigkeiten		Frist:
Kurzinfo:		

Der VwGH hat ein Urteil zur Strafbarkeit für Unterentlohnung infolge Zahlungsschwierigkeiten veröffentlicht. Die wesentlichen Aussagen dieser Entscheidung sind folgende:

- Auch die Nichtleistung des zustehenden Lohns infolge einer Zahlungsstockung ist eine strafbare Unterentlohnung iSv § 7 i Abs 3 AVRAG.
- Die Beweggründe für eine Unterentlohnung und die allfälligen Hindernisse für eine korrekte Entlohnung sind für die subjektive Seite beachtlich und zu prüfen.
- Liegt geringfügiges Verschulden/leichte Fahrlässigkeit vor, muss die Behörde dem AG eine Frist zur Begleichung des ausstehenden Mindestentgelts einräumen, damit dieser eine Anzeige/Strafe abwenden kann.

Bei Interesse kann eine Urteilsbesprechung von Dr. Gleissner (WKO) in der ZAS angefordert werden (christine.wiry@wko.at)

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin